

(5) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten. Soweit ausnahmsweise die Bewertung zu Materialverrechnungspreisen erfolgt, ist die Differenz ebenfalls aus zweckgebundenen Mitteln zu finanzieren.

(G) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(7) Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Soweit keine Material Verrechnungspreise bestehen, ist der Preis sorgfältig zu schätzen.

(3) Ersatzteile und Störreserve sind gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(9) Materialbestände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeiten zu bewerten.

(10) Die Umbewertung gemäß Abs. 9 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung für das laufende Jahr zu erfolgen.

(11) Wertgeminderte Materialbestände gemäß Absätzen 9 und 10 sind als solche zu kennzeichnen.

(12) Produktionsabfälle und Schrott sind nach den gesetzlichen Preisbestimmungen für Schrott bzw. zu Preisen zu bewerten, die ihrer Verwendungsmöglichkeit entsprechen.

#### § 125

(1) Die Bewertung der Warenbestände erfolgt grundsätzlich zu

- Betriebspreisen,
- Industrieabgabepreisen,
- Einstandspreisen,
- Einkaufspreisen,
- Großhandelsabgabepreisen,
- Einzelhandelsverkaufspreisen,
- Gaststättenverkaufspreisen.

(2) Die Wirtschaftsorgane legen in den Richtlinien gemäß § 147 die Bewertungsformen für die Warenbestände fest.

(3) Werden die Warenbestände zu Großhandelsabgabepreisen bzw. zu Einzelhandelsverkaufspreisen bzw. zu Gaststättenverkaufspreisen bewertet, ist die nicht realisierte Handelsspanne getrennt auszuweisen.

(4) Berechnete, aber noch nicht eingegangene Ware ist gemäß Absätzen 1 und 2 zu bewerten und grundsätzlich zum Bilanzstichtag getrennt auszuweisen.

(5) Eingegangene, aber noch nicht berechnete Ware ist bis zum Rechnungseingang gemäß Absätzen 1 und 2 zu bewerten bzw. der Preis entsprechend gleichen oder gleichartigen Artikeln zu bestimmen.

(6) Waren, die bei Versand auf Grund von Preisbestimmungen nicht sofort berechnet werden können, sind nach den in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegenden Maßstäben zu bewerten.

(7) Wertgeminderte Warenbestände sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

#### § 126

(1) Die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen hat zu Gesamtkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen zu erfolgen.

(2) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen erfolgt zu Gesamtkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen.

(3) Soweit auf Grund zweigebundener Besonderheiten die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen nicht gemäß Absätzen 1 und 2 bewertet werden können, kann in Richtlinien gemäß § 147 die Bewertung zu angefallenen technologischen Einzelkosten abzüglich Mehrkosten, zuzüglich Gemeinkostennormativen festgelegt werden.

(4) Mehrkosten sind Überschreitung der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten bzw. Abteilungskosten mit jahresdurchschnittlichen und laufenden Kostennormativen bzw. kostenerhöhende Abweichungen von den technologischen Unterlagen.

(5) In den Richtlinien gemäß § 147 ist festzulegen, inwieweit in Ausnahmefällen die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse und Leistungen zu Ist-Kosten erfolgt, sofern eine andere Bewertungsform nicht angewandt werden kann.

(6) Selbsterzeugte Vorrichtungen und Lehren sind zu Industrieabgabepreisen bzw. Gesamtkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(7) Für selbsterzeugte Vorleistungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß, soweit nicht andere preisrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind. Sie sind innerhalb von 2 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 5 Jahren, in die Kosten zu verrechnen.

(8) Die innerbetrieblichen materiellen Leistungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Bewertung regeln, zu geltenden Preisen, Gesamtkosten der planbaren Kostenarten oder Abteilungskosten bzw. darauf aufbauenden innerbetrieblichen Verrechnungspreisen zu bewerten.

(9) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(10) Die für wertgeminderte Materialbestände unter § 124 Absätzen 10 und 11 getroffenen Festlegungen sind auch für die unter Abs. 9 aufgeführten Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen verbindlich.